

Europäisches Gesellschaftsrecht

§ 1 Einführung

I. Gegenstand des Gesellschaftsrechts

- das deutsche Gesellschaftsrecht beschäftigt sich nur mit den privaten Verbänden → dies sind grundsätzlich alle privaten Organisationsformen, welche den Tatbestand der Gesellschaft erfüllen

Tatbestandsmerkmale der Gesellschaft (vgl. § 705 BGB)

- Vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen
- zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks,
- den jeder Vertragschließende zu fördern verpflichtet ist.

II. Zur geschichtlichen Entwicklung

1. Deutschland

- schon in den Stadtrechten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sind erste Vorschriften zu finden, die sich dem Gesellschaftsrecht zuordnen lassen → vgl. nur Nürnberger Reformation von 1479, Frankfurter Reformation von 1578
- das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR) enthält dann insgesamt mehrere Hundert Bestimmungen mit gesellschaftsrechtlichen Regelungen; allerdings betreffen diese zum Teil Verbandsformen, die für das moderne Gesellschaftsrecht keine Bedeutung mehr besitzen (Reederei, bergrechtliche Gewerkschaft, Korporationen)
- bei den (Handels-)Gesellschaften regelt das ALR keine verschiedenen Rechtsformen, sondern eine „Einheitsgesellschaft“, bei der – je nach Bedarf – verschiedene Vorschriften miteinander kombiniert werden können (also eine Art „Baukastensystem“)
- in der Zeit der napoleonischen Kriege wird in weiten Teilen Deutschlands der Code de Commerce von 1809 eingeführt → bleibt in den linksrheinischen Gebieten, im ehemaligen Herzogtum Berg und in Baden (als Anhang zum Badischen Landrecht) auch nach 1815 in Kraft
- der Code de Commerce regelt erstmals mehrere Gesellschaftsformen (OHG, KG, KGaA, AG), aber jeweils nur rudimentär in wenigen Artikeln
- mit dem einsetzenden Eisenbahnbau entstehen ab ca. 1835 auch in den deutschen Einzelstaaten (insb. in Preußen und Sachsen) Aktiengesellschaften in größerer Zahl → der sächsische Entwurf eines AktG von 1836/37 scheitert noch → das erste deutsche Aktiengesetz ergeht am 9.11.1843 in Preußen
- in dieser Zeit setzen auch die Bemühungen zur Kodifizierung des gesamten Handelsrechts ein → 1839 Württemberger Entwurf eines HGB, 1849 Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland → Einfluss auf diese Entwürfe haben neben dem Code de Commerce, das spanische HGB (Código de Comercio) von 1829 und das niederländische Wetboek van Koophandel von 1838

- 1857 werden in Preußen die Arbeiten am Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten abgeschlossen → der Entwurf, der sich sowohl am Code de Commerce als auch am Handelsrecht des ALR orientiert, bildet die Grundlage für die am 15.1.1857 beginnende Nürnberger Konferenz → diese Konferenz erarbeitet das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB), das ab 1862 in den Staaten des Deutschen Bundes in Kraft gesetzt wird
- das ADHGB, das in Deutschland ab 1869 als Bundes- bzw. Reichsrecht gilt, regelt die OHG, die KG, die KGaA und die AG → zum Aktienrecht ergehen zwei wichtige Novellen:
 - die 1. Aktiennovelle vom 11.6.1870 hebt das Konzessionssystem für Akteingesellschaften endgültig auf (das ADHGB hatte zuvor den Bundesstaaten die Wahl zwischen Konzessions- und Normativsystem überlassen) → Übergang zum Normativsystem: das Gesetz regelt die Gründung einer AG allerdings nur mit wenigen Bestimmungen, die leicht umgangen werden können
 - nach dem „Gründerkrach“ kommt es zu einer intensiven Reformdiskussion, die 1884 zur Verabschiedung der 2. Aktiennovelle führt → gilt als „Geburtsstunde“ des modernen deutschen Aktienrechts: Gründung und Organisation der AG werden detaillierter und strenger geregelt, Rechte der Aktionäre werden ausgebaut
 - da das Aktienrecht nun sehr streng ist, wird 1892 mit dem GmbH-Gesetz (1892) eine zweite (einfachere) Kapitalgesellschafts-Rechtsform geschaffen
 - nach der Schaffung des BGB war eine Anpassung des Handelsrechts erforderlich → führte 1897 zur Verabschiedung des HGB → das Gesellschaftsrecht im HGB blieb aber (gegenüber dem des ADHGB) inhaltlich weitgehend unverändert
 - in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts Diskussion um eine Reform des Aktienrechts → nach dem Zusammenbruch der deutschen Großbanken und anderer bedeutender Unternehmen werden im September 1931 einzelne Teile des Reformentwurfes auf dem Wege sog. Notverordnungen in Kraft gesetzt → 1937 wird dann ein neues (selbständiges) Aktiengesetz verabschiedet, das zu wesentlichen Teilen auf der Reformdiskussion der 20er Jahre aufbaut
 - im Westen Deutschlands wird nach der Gründung der Bundesrepublik für Aktiengesellschaften und größere Unternehmen die unternehmerische Mitbestimmung eingeführt
 - ferner wird die Reformdiskussion im Aktienrecht wieder aufgenommen und hin zur Verabschiedung des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 geführt → dieses Gesetz enthält u.a. erstmals ein kodifiziertes Konzernrecht → das Aktienrecht bleibt aber auch hiernach weiterhin Objekt nahezu permanenter gesetzgeberischer Reformbemühungen: in den letzten Jahren ergehen jeweils mehrere Änderungen des Aktiengesetzes pro Jahr
 - im GmbH-Recht scheitern dagegen mehrere Reformentwürfe (1969, 1971/73) → hier ergeht nur 1980 eine sog. kleine GmbH-Novelle; später kommt es noch zu einigen eher kleineren Ergänzungen des Gesetzes
 - in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR werden das AktG, das GmbHG und HGB zwar nicht aufgehoben, doch verlieren diese Gesetze wegen der weitgehenden Verstaatlichung der Industrie fast jede praktische Bedeutung → die volkseigene Wirtschaft nutzt zu ihrer Organisation nicht die Rechtsformen des tradierten Kapitalgesellschaftsrechts, sondern schafft sich eigene Organisationsformen, die Anstaltscharakter haben (VEB, Kombinat)

- in der Nacht des 30.6.1990 werden dann Tausende von VEB per Gesetzesbefehl in GmbH i.A. (im Aufbau) umgewandelt; spezielle Gesetze regeln die Umwandlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR (LPG)
- 1994 ergeht ein umfangreiches Umwandlungsgesetz, das für fast alle Rechtsformen gilt
- im Mai 2006 wird der Referentenentwurf und am 23.5.2007 der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt, der zur Zeit in Deutschland intensiv diskutiert wird; diese Novelle könnte schon im I. Quartal 2008 in Kraft treten
- Merke: in Deutschland gibt es kein (allgemeines) Gesetzbuch für das Gesellschaftsrecht, stattdessen sind die gesetzlichen Bestimmungen für die verschiedenen Gesellschaftsformen in diversen Gesetzen enthalten → dies hat zur Folge, dass es nur wenige gesetzliche Bestimmungen gibt, die für alle Gesellschaftsformen gelten → es fehlt also ein (geschriebener) Allgemeiner Teil des Gesellschaftsrechts – eine Ausnahme bildet hier das Umwandlungsgesetz von 1994, das für fast alle Gesellschaftsformen gilt
- die gesetzlichen Bestimmungen sind im Bereich des Gesellschaftsrechts teilweise bereits älter als 100 Jahre → die entsprechenden rechtlichen Regelungen sind jedoch von den Gerichten und der Rechtswissenschaft weiterentwickelt worden → im deutschen Gesellschaftsrecht gibt es deshalb viel Richterrecht und sog. ungeschriebene Grundsätze (z.B. bei der GmbH und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

2. Ungarn

- bereits 1840 wird der Entwurf eines Handelsgesetzbuches in Form eines Bündels verschiedener Einzelgesetze angenommen → Gesetzartikel (GA) XV – XXII/1840; diese beinhalten aber viele Vorschriften, die nach heutiger Anschauung nicht zum Handelsrecht gehören, sondern zum Privat-, Gewerbe-, Arbeits- und Patentrecht
- der GA XVIII/1840 enthält das Gesellschaftsrecht und regelt dabei die Erwerbsgesellschaft (OHG), die stille Gesellschaft und die Aktiengesellschaft → dieses Gesetz findet auch bei den deutschen Kodifizierungsbemühungen Beachtung und gilt bis 1849 und wieder ab 1861
- nach dem Ausgleich gibt es Bestrebungen zur Übernahme des ADHGB, da dieses Gesetz jedoch (aus ungarischer Sicht) als österreichisches Recht empfunden wird, ist der Verstoß politisch nicht durchsetzbar → statt dessen wird 1875 der von *István Apáthy* erarbeitete Entwurf (der sich am ADHGB orientierte) als GA XXXVII/1875 angenommen
- im ung. HGB von 1875 wird das Gesellschaftsrecht in fast 200 Paragrafen geregelt, die nicht nur für OHG, KG, KGaA und AG gelten sollen, sondern auch für die Genossenschaft → 1898 ergeht aber selbständiges Genossenschaftsgesetz
- nach längeren gesetzgeberischen Bemühungen ergeht 1930 das Gesetz Nr. V über die GmbH (und die stille Gesellschaft) → ist keine schlichte Übernahme des deutschen Gesetzes, sondern baut auf einen breiteren Rechtsvergleich auf und enthält viele für die damalige Zeit sehr moderne Regelungen
- nach dem zweiten Weltkrieg gleicht die Entwicklung insgesamt der in der DDR → das HGB und das GmbHG bleiben zwar in Kraft verlieren aber wegen der Verstaatlichung der Wirtschaft an Bedeutung → das 1959 verabschiedete ZGB ist die erste umfassende Kodifikation des ungarischen bürgerlichen Rechts und entnimmt auch dem (fortgeltenden) HGB einige Materien

- ab den 70er Jahren werden neue Rechtsformen für die Zusammenarbeit von volkseigenen Betrieben geschaffen; in den 80er Jahren lässt man sog. Joint Ventures zu, an denen sich ausländische Unternehmen beteiligen → die tradierten Gesellschaftsrechtsformen gewinnen wieder an Bedeutung
- 1988 ergeht das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften Nr. VI/1988, welches das HGB ablöst und auch das GmbHG von 1930 außer Kraft setzt → das neue Gesetz baut aber insb. bei der GmbH auf den alten Regelungen auf
- nur 9 Jahre später ergeht ein (zweites) Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (GWiG) Nr. CXLIV/1997 → dieses Gesetz schränkt die 1988 eröffneten Gestaltungsfreiräume erheblich ein, um so die in der Zwischenzeit aufgetretenen Missbräuche zu bekämpfen
- schon im Juni 2003 setzt die ungarische Regierung einen Kodifikationsausschuss für ein neues (drittes) GWiG ein (alle 6 bis 8 Jahre sei die Entwicklung im Bereich des Gesellschafts- und Firmenrechts zu überprüfen und zu rekodifizieren) → am 30.05.2005 wird der Regierungsentwurf für ein neues Gesetz zur Diskussion gestellt, der bereits wenige Monate später – in überarbeiteter Form – als Gesetz Nr. IV/2006 über die Wirtschaftsgesellschaften verabschiedet wird → ist zum 01.07.2006 in Kraft getreten
- bereits im September 2006 veröffentlicht das ungarische Justizministerium den Entwurf einer Novelle des GWiG-2006, der vor allem das Kapitalschutzsystem der Kft. (ung. GmbH) betrifft – einige Monate später wird dieser Entwurf wieder zurückgezogen und dem ungarischen Parlament im März 2007 ein anderer Novellenentwurf vorgelegt, der weniger weit geht
- Merke: bei der Fortentwicklung des ungarischen Gesellschaftsrechts hat man sich zum einen zwar häufig an der deutsch-österreichischen Rechtsentwicklung orientiert, ist aber zum anderen auch immer wieder um eigenständige Lösungen bemüht gewesen, welche bis in die jüngste Zeit fortleben
- die wichtigsten Gesellschaftsrechtsformen sind heute in einem modernen Gesetz mit einem – für alle Formen geltenden – allgemeinen Teil geregelt, doch sind diese allgemeinen Institutionen stark vom Aktien- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht geprägt und passen mitunter nicht so richtig auf alle Gesellschaften → häufige Neukodifizierungen sorgen für Rechtsunsicherheit, zumal sie die Verfestigung der Rechtsprechung erschweren

3. Polen

- während des 19. Jahrhunderts gibt es keine allgemeine polnische Gesetzgebung zum Zivil- und Handelsrecht → 1918 gelten deshalb in Polen fünf verschiedene Rechtssysteme: u.a. deutsches BGB, HGB und GmbHG; ABGB, ADHGB und österreichisches GmbHG; Code Civil und Code de Commerce
- 1933 wird ein neues Obligationengesetzbuch verabschiedet und ein Jahr später ein Handelsgesetzbuch, das sich insgesamt stark am deutschen HGB orientiert → regelt auch Handelsgesellschaften und zwar sehr eingehend: nicht nur 190 Artikel zur AG, sondern auch fast 150 Artikel zur GmbH
- nach dem zweiten Weltkrieg ähnliche Entwicklung wie in der DDR und Ungarn → das HGB von 1934 bleibt in Kraft, verliert aber praktische Bedeutung → 1964 ergeht ein Zivilgesetzbuch als erste allgemeine Kodifikation des polnischen bürgerlichen Rechts → baut auf Vorarbeiten aus der Zwischenkriegszeit auf und enthält auch Regelungen zu Handelsgeschäften
- in den 80er Jahren Zulassung von Joint Ventures und Wiedereinführung der KG, deren Bestimmungen zwischenzeitlich aufgehoben worden waren

- am 15.9.2000 ergeht dann nach einem längeren Gesetzgebungsverfahren das Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (Kodeks spółek handlowych – KSH) → ausmachen lässt sich ein Einfluss des deutschen Gesellschaftsrechts, Berücksichtigung soll aber auch das ungarischen Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften Nr. VI/1988 gefunden haben
- im Februar 2003 werden die letzten noch in Kraft befindlichen Vorschriften des HGB-1934 (zur Firma und zur Prokura) aufgehoben → sind nun im ZGB geregelt → zur Zeit gibt es in Polen also kein Handelsgesetzbuch mehr (es ist auch keine Neukodifikation geplant)
- am 12.12.2003 wird eine umfangreiche Novelle zum KSH verabschiedet (über 100 Änderungen), hauptsächlich mit dem Ziel das polnische Gesellschaftsrecht nochmals an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts anzupassen
- Merke: insgesamt steht das polnische Gesellschaftsrecht dem deutschen Recht noch näher als das ungarische Gesellschaftsrecht → geregelt wird es zum größten Teil in einem modernen Gesetzbuch mit einem für alle Gesellschaftsrechtsformen geltenden allgemeinen Teil, der aber häufig nur eine geringe Regelungstiefe bzw. einen hohen Abstraktionsgrad aufweist
- zudem ist das polnische Gesellschaftsrecht insgesamt noch sehr jung → einerseits gibt es erst relativ wenig neue Rechtsprechung, weshalb zur Orientierung häufig noch auf Judikate aus den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen zurückgegriffen wird; andererseits ist auch die Meinungsbildung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bisher wenig verfestigt – zu vielen wichtigen Punkten existiert eine Fülle höchst unterschiedlicher Ansichten

III. Die gesellschaftsrechtlichen Freiheiten und ihre Grenzen

- Gründungsfreiheit und numerus clausus der Rechtsformen → Gesellschaften entstehen zwar auf vertraglicher Grundlage, doch muss jede Gesellschaft einer gesetzlichen Rechtsform zugehören

*Das deutsche Gesellschaftsrecht wird geprägt durch einen sogenannten „**numerus clausus der Gesellschaftsformen**“:*

Für die Vereinigung von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks sind nur diejenigen Gesellschaftsformen zulässig, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt.

Begründet wird dieser numerus clausus vor allem mit dem *Verkehrsschutz*: Außenstehende sollen erkennen können, mit welcher Art von Vereinigung sie es zu tun haben (z.B. wegen Haftung und Vertretung).

- dieser numerus clausus der Rechtsformen hat im deutschen Recht aber keine ausdrückliche Regelung gefunden → anders dagegen im ungarischen Recht: „Die Wirtschaftsgesellschaft darf nur in einer in diesem Gesetz geregelten Form gegründet werden.“ (§ 2 Abs. 1 GWiG)
- die einengende Wirkung des numerus clausus der Rechtsformen wird dadurch abgemildert, dass der gesellschaftsrechtlichen Praxis immer gewisse Kombinationsmöglichkeiten zur Verfügung standen (z.B. GmbH & Co.KG) → insoweit ist das deutsche Gesellschaftsrecht großzügiger als das Ungarns und Polens; kennt keine Beschränkungen der Gründungsfreiheit, wie z.B.

§ 5 GWiG

(1) Eine natürliche Person kann gleichzeitig nur in einer Wirtschaftsgesellschaft ein unbeschränkt haftendes Mitglied sein.

(3) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können kein unbeschränkt haftendes Mitglied einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

Art. 151 KSH

§ 2 Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht allein von einer anderen Einmanggesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden.

- Freiheit der Rechtsformwahl und Rechtsformzwang → die Gesellschafter dürfen grundsätzlich zwischen den verschiedenen Rechtsformen auswählen, doch sind einige Formen auf bestimmte Zwecke beschränkt
- die wichtigste dem deutschen Recht unbekannt Beschränkung ergab sich aus § 3 Abs. 4 GWiG-1997: „Ein Gesetz kann die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft für eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete gemeinnützige Tätigkeit oder zur Erfüllung einer anderen öffentlichen Aufgabe vorschreiben bzw. ermöglichen.“ Vgl. demgegenüber § 1 GmbHG → § 4 GWiG-2006 erlaubt jetzt auch die Gründung sog. „Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaften“
- Gesellschaftsvertragliche Gestaltungsfreiheit und Satzungsstrenge → bei vielen Gesellschaftsformen besitzen die Gesellschafter sehr weitgehende Freiheiten zur Ausgestaltung der inneren Verhältnisse ihres Verbandes; auch sog. atypische Gestaltungen sind zulässig → anders beim Außenverhältnis: hier Gläubiger- bzw. Verkehrsschutz erforderlich
- bei Gesellschaften mit zahlreichen Gesellschaftern ist die Gestaltungsfreiheit dagegen häufig auch bei den inneren Verhältnissen erheblich beschränkt (hier Mitgliederschutz wichtig), vgl. insb. § 23 Abs. 5 AktG sog. *aktienrechtliche Satzungsstrenge* (eine ähnliche Bestimmung trifft Art. 304 §§ 3 und 4 KSH für die AG); Beschränkungen auch bei Publikumskommanditgesellschaften
- erheblich weitergehende Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit im ungarischen Recht → hier steht der „Grundsatz der Satzungsstrenge“ im allgemeinen Gesellschaftsrecht, gilt also für sämtliche Wirtschaftsgesellschaften

§ 9 GWiG-1997

(1) Die Gesellschafter (Aktionäre) können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, wenn das Gesetz dies erlaubt. Die Gesellschafter (Aktionäre) können den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (der Gründungsurkunde bzw. Satzung) im Rahmen dieses Gesetzes bzw. der Rechtsvorschriften frei bestimmen.

§ 9 GWiG-2006

(1) Die Gesellschafter (Aktionäre) können im Rahmen dieses Gesetzes bzw. anderen Rechtsvorschriften den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Satzung bzw. der Gründungsurkunde) frei bestimmen, aber sie können von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur abweichen, wenn das Gesetz dies erlaubt. Es gilt nicht für eine Abweichung vom Gesetz, wenn in den Gesellschaftsvertrag (Satzung, Gründungsurkunde) weitere Vorschriften aufgenommen werden, die im Gesetz nicht erwähnt sind, wenn die Vorschrift mit der allgemeinen Funktion des Gesellschaftsrechts oder mit dem Regelungszweck in Bezug auf die bestimmte Gesellschaftsform nicht im Gegensatz steht und die Anforderungen der gutgläubigen Rechtsausübung nicht verletzt.

- im polnischen Recht ist die konkrete Reichweite der Gestaltungsfreiheit in vielen Fällen unklar: das rechtswissenschaftliche Schrifttum ist häufig unübersichtlich bzw. zerstritten und es gibt wenig Rechtsprechung → auch unter einen solchen Zustand leidet die Praxis

IV. Überblick über die Gesellschaftsformen des deutschen Rechts

1. eingetragener (bzw. rechtsfähiger) Verein (**e.V.**) → gesetzlich geregelt in den §§ 21 ff. BGB → darf nach deutschem Recht nur einen „ideellen“ (nichtwirtschaftlichen) Zweck haben → für Wirtschaftsvereine gilt dagegen Konzessionssystem; vgl. § 22 BGB → diese Vorschrift hat aber keine praktische Bedeutung mehr
2. nicht eingetragener (bzw. nicht rechtsfähiger) Verein → auf ihn kommt grundsätzlich das Recht des eingetragenen Vereins zur Anwendung → die wichtigste Sonderregelung enthält § 54 Satz 2 BGB (Handelndenhaftung)
3. BGB-Gesellschaft bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**) - §§ 705 ff. BGB → ist Grundform für alle Verbände, die kein vollkaufmännisches Handelsgewerbe betreiben → das Recht der GbR ist vom deutschen Bundesgerichtshof in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt worden → stimmt jetzt in vielen Punkten mit dem der OHG überein
4. offene Handelsgesellschaft (**OHG**) → geregelt im HGB von 1897 (§§ 105 ff.) → die HGB-Vorschriften sind damals mit nur geringfügigen Änderungen aus dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 übernommen worden
5. Kommanditgesellschaft (**KG**) → in den §§ 161 ff. HGB geregelt – auch schon im ADHGB enthalten
6. Stille Gesellschaft → die §§ 230 ff. HGB enthalten einige wenige gesetzliche Vorschriften – fast genauso auch schon im ADHGB geregelt
7. Reederei → ist eine Sonderform für das gemeinsame Betreiben eines Schiffes → in den §§ 489 ff. HGB geregelt – weitgehend unverändert aus ADHGB übernommen, dessen Vorschriften bauten auf noch älteren Regelungen auf → Rechtsform hat heute keine praktische Bedeutung mehr
8. eingetragene Genossenschaft (**eG**) → das Genossenschaftsgesetz stammt von 1889 → diese Rechtsform hat im Verlauf des 20. Jahrhunderts die praktische Bedeutung weitgehend verloren → Genossenschaftsnovelle vom 14.08.2006 (vgl. dazu unter 16.)
9. Aktiengesellschaft (**AG**) → heute gilt Aktiengesetz von 1965; zur Geschichte des deutschen Aktienrechts vgl. unter II.
10. Kommanditgesellschaft auf Aktien (**KGaA**) → im deutschen Recht ist die KGaA weitgehend in Anlehnung an das Aktienrecht geregelt → Sonderregelungen sind in den §§ 278 – 290 des AktG enthalten; inhaltlich seit 1884 wenig Änderungen, da nur geringe praktische Bedeutung → 1998 wurde vom Bundesgerichtshof anerkannt, dass bei KGaA Komplementär auch juristische Person sein kann
11. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) → Erfindung des deutschen Gesetzgebers → es gilt noch immer das GmbHG von 1892; „Kleine GmbH-Novelle“ von 1980
12. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (**VVaG**) → ist spezielle Rechtsform für Versicherungsgesellschaften → geregelt in den §§ 7, 15 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz von 1900/1931
13. Partnerschaftsgesellschaft (**Partnerschaft**) → ist spezielle Rechtsform für die sog. „freien Berufe“ → das PartGG von 1994 übernahm viele Regelungen von OHG und GbR

14. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (**EWIV**) → deutsches EWIV-Ausführungsgesetz von 1988 → Rechtsform hat keinerlei praktische Bedeutung
15. Europäische Aktiengesellschaft („Societas Europaea“ – **SE**) – Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 v. 8.10.2001 (seit 8.10.2004 in Kraft) → zur Einordnung ins deutsche Recht erging Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) von 22.12.2004 → **vgl. zur SE das 7. Kapitel (Europäisches Gesellschaftsrecht II)**
16. Europäische Genossenschaft (**SCE**) – Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 v. 22.07.2003 → Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.08.2006 (seit dem 18.08.2006 in Kraft)
 - außerdem kennt das deutsche Recht noch: Mischformen (z.B. GmbH & Co. KG), Sonderformen (z.B. Publikumskommanditgesellschaften) sowie altrechtliche Verbände und „tote“ Formen, z.B. bewerkrechtliche Gewerkschaft
 - das ungarische Recht kennt noch die spezielle Form der Vereinigung (§§ 316 ff. GWiG) und unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Aktiengesellschaften

V. Strukturprinzipien

- im deutschen Recht gibt es keine gesetzliche Regelung zur Einteilung der verschiedenen Gesellschaftsformen → die Systematisierungsansätze sind im rechtswissenschaftlichen Schrifttum entwickelt worden → eine gesetzliche Regelung enthält dagegen Art. 4 KSH:

<p>§ 1 Die in diesem Gesetz gebrauchten Begriffe bedeuten:</p> <p>1) Personengesellschaft – offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien,</p> <p>2) Kapitalgesellschaft – Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft, ...</p>

- die Systematisierung ist kein Selbstzweck → Gruppenbildung, um typische Rechtsfolgen zu indizieren oder rechtsgrundsätzliche Unterschiede deutlich zu machen

1. Der idealtypische Gegensatz: Personengesellschaft und Körperschaft

- „idealtypisch“ heißt: Es gibt fast immer Ausnahmen!

Personengesellschaft (auch: Gesellschaften im engeren Sinn)	Körperschaften (auch: Vereine)
BGB-Gesellschaft als Grundtyp	eingetragener Verein als Grundtyp
GbR, OHG, KG, stille Gesellschaft, Reederei, Partnerschaft, EWIV	e.V., n.e.V., AG, KGaA, GmbH, eG, VVaG, SE, SCE
Personenbezogene Vereinigung mit wenigen Mitgliedern – häufig Tätigkeitsgemeinschaft	auf eine größere Zahl von Mitgliedern hin angelegte und stärker verselbständigte Vereinigung
Organisationsrechtliche Grundlage: Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB)	Satzung (§ 57, 58, 59 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Innere Organisation auf Mitglieder bezogen: - gemeinschaftliche Geschäftsführung (§ 709 Abs. 1 BGB) - Gesellschafterbeschlüsse erfordern die Zustimmung aller Gesellschafter (§ 709 Abs. 1)	Körperschaftliche Organisation - Geschäftsführung durch Vorstand (§ 27 Abs. 3 BGB) - Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung; Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet (§ 32 Abs. 1 BGB)
keine juristische Person; Rechtsfähigkeit war früher umstritten, unterdessen aber anerkannt (Ausnahme: Innengesellschaften)	juristische Person (Ausnahme: n.e.V.)
Vertretung durch die Gesellschafter (<i>Selbstorganshaft</i>) – gemeinschaftliche Vertretung als Regel (§ 714 BGB)	Vertretung durch den Vorstand, dem auch Nichtmitglieder angehören können (§ 26 Abs. 2 BGB) - (<i>Dritt- bzw. Fremdorganshaft</i>)
Gesamthandsvermögen	Vereinsvermögen
Persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden	für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (Ausnahme: Komplementäre bei KGaA)

2. Kapitalgesellschaften

- nicht völlig übereinstimmender Begriffsgebrauch: erwerbswirtschaftliche Verbände, deren Mitglieder nicht haften (deshalb besondere Regelungen für Kapitalaufbringung und -erhaltung); Verbände, deren Verbandsstruktur von der Kapitalbeteiligung geprägt wird (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG gegenüber § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB)

3. Handelsgesellschaften und Formkaufleute

- OHG/KG sind gemäss § 105 Abs. 1 HGB regelmäßig Handelsgesellschaften (seit 1998 aber auch Vermögensverwaltungs-OHG/KG zulässig, vgl. § 105 Abs. 2); AG, GmbH, eG sind Formkaufleute (vgl. §§ 3 AktG, 13 Abs. 3 GmbHG, 17 Abs. 2 GenG)

4. Innengesellschaften und Außengesellschaften

- Innengesellschaften entfalten rechtliche Wirkung nur unter den Gesellschaftern

5. Gesamthand und juristische Person

- da unterdessen auch die Gesamthands-Gesellschaft als rechtsfähig angesehen wird (vgl. nur § 14 Abs. 2 BGB), wird der Unterschied zwischen Gesamthand und juristische Person teilweise ganz geleugnet → h.M. hält jedoch wegen unterschiedlicher Strukturprinzipien (vgl. dazu oben unter II.1) an der Differenzierung fest

VI. Europäische Rechtsangleichung

- Richtlinien ergehen auf der Grundlage von Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV –
- zum Stand der Harmonisierung und zu geplanten Projekten siehe die Mitteilung der EU-Kommission vom 21.5.2003 „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan“ → ist unterdessen teilweise schon wieder überholt (aktuell: *Baums*, AG 2007, 57 ff.)

Nr.	Bezeichnung	Umsetzung in Deutschland
1	Publizitätsrichtlinie v. 9.3.1968 → wichtige Änderungen durch Richtlinie 2003/58/ EG vom 15.7.2003 <i>vgl. 5. Kapitel (Europ. Gesellschaftsrecht II)</i>	Durchführungsgesetz in Kraft seit 1.9.1969 → Änderung war umzusetzen bis 31.12.2006
2	Kapitalrichtlinie v. 13.12.1976 → 24.7.2006 Verabschiedung einer Änderungsrichtlinie <i>vgl. 6. Kapitel (Europ. Gesellschaftsrecht II)</i>	Durchführungsgesetz in Kraft seit 1.7.1979 → Änderung ist umzusetzen bis 15.4.2008
3	Interne Fusionsrichtlinie v. 20.10.1978 <i>vgl. 8. Kapitel (Europ. Gesellschaftsrecht II)</i>	Durchführungsgesetz in Kraft seit 1.1.1983 (heute im Umwandlungsgesetz v. 1994)
4	Bilanzrichtlinie v. 25.7.1978	Bilanzrichtliniengesetz v. 19.12.1985
5	Strukturrichtlinie (mehrere Vorschläge, Projekt unterdessen aufgegeben)	
6	Spaltungsrichtlinie v. 17.12.1982 <i>vgl. 8. Kapitel (Europ. Gesellschaftsrecht II)</i>	Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994
7	Konzernabschlussrichtlinie v. 16.5.1983	Bilanzrichtliniengesetz v. 19.12.1985
8	Abschlussprüfungsrichtlinie v. 10.4.1984 – ist durch neue Richtlinie 2006/43/EG v. 17.5.2006 ersetzt worden	Bilanzrichtliniengesetz v. 19.12.1985
9	Konzernrechtsrichtlinie (Entwurf v. 1985, Projekt wird von Kommission nicht weiter verfolgt) zum Projekt „Ein Konzernrecht für Europa“ <i>vgl. 9. Kapitel (Europ. Gesellschaftsrecht II)</i>	
10	Internationale Fusionsrichtlinie (Vorschlag v. 1985) → im Jahr 2003 neuer Vorschlag → Richtlinie 2005/56/EG vom 26.10.2005 <i>vgl. Vorlesung Europ. Gesellschaftsrecht III</i>	Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 13.02.2006
11	Richtlinie über die Offenlegung von Zweigniederlassungen v. 22.12.1989	Umgesetzt durch Gesetz v. 22.7.1993
12	Richtlinie über die Zulässigkeit der Einmann-GmbH v. 22.12.1989	Durchführungsgesetz v. 18.12.1991
13	Übernahmerichtlinie (mehrfach geänderter Vorschlag – am 4.7.2001 im Europäischen Parlament gescheitert) – neuer Vorschlag am 21.4.2004 vom EP angenommen (Richtlinie 2004/25/EG)	das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz v. 20.12.2001 wurde durch Gesetz v. 08.07.2006 an die Richtlinie angepasst
14	Richtlinie über die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Vorentwurf), Projekt ruht seit längerer Zeit → für Frühjahr 2007 ist neuer Vorschlag angekündigt gewesen <i>Zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung siehe Vorlesung Europ. Gesellschaftsrecht III</i>	
Weitere Richtlinien und Projekte ohne Nummern, z.B. Richtlinie 2007/36/EG v. 11.7.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte in börsennotierten Gesellschaften		